

**Richterlicher  
Geschäftsverteilungsplan  
des Landgerichts Stralsund  
für 2012**

**Stand: 23.04.2012**

## **A. Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper**

### **1. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz/Berufungskammer)**

#### Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte
2. Beschwerden gegen PKH -Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen und Beschwerden in einstweiligen Verfügungs- und Arrestverfahren.
3. Die zum 31.12.2011 unerledigten erstinstanzlichen Zivilsachen und OH-Verfahren aus dem Dezernat der Richterin am LG Retzlaff in der 4. Zivilkammer mit Ausnahme der jüngsten 20 Verfahren.

Als unerledigt gelten Verfahren, in denen noch richterliche Entscheidungen zu treffen sind. Dazu gehören auch wieder auflebende Verfahren.

#### Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des LG Dr. Jaspersen (0,25)
Stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am Amtsgericht Danter (0,4)
Beisitzerin:	Richterin am LG Masiak (0,65)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht Retzlaff (0,5)

## **2. Kammer (Beschwerdekammer)**

### Zuständigkeit:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen, mit Ausnahme der Beschwerden, die der 1. oder der 21. Kammer zugewiesen sind;
2. PKH-Beschwerden, soweit sie nicht der 1. Zivilkammer zugewiesen sind;
3. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Verfahren nach dem FamFG;
4. Entscheidungen über die gerichtliche Zuständigkeit gem. §§ 36 ZPO, 5 FamFG, 2 ZVG;
5. Entscheidungen nach §§ 156 KostO, 54 BeurkG;
6. Alle Sachen, für die die Zuständigkeit der Kammer vor Inkrafttreten der WEG-Reform und des FamFG bestand und die noch nach altem Recht zu behandeln sind;
7. Sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehören;
8. Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren.

### Besetzung:

Vorsitzender:            Vorsitzender Richter am LG Imkamp (0,2)

Stellv. Vorsitzende  
und Beisitzerin:        Richterin am LG Müller-Koelbl (0,75)

Beisitzerin:            Richterin am LG Masiak (0,1)

### **3. Kammer (Kammer für Handelssachen)**

#### Zuständigkeit:

Sämtliche in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallende Angelegenheiten.

#### Besetzung:

Vorsitzender:           Vorsitzender Richter am LG Imkamp (0,7)  
                                  (zugleich 11. Kammer)

Handelsrichter:           Thomas Arndt  
                                  Markus Bloching  
                                  Hans-Jürgen Fritzsche  
                                  Ralf Giebener  
                                  Jürgen Grieger  
                                  Jörg Haamann  
                                  Rolf-Dieter Haß  
                                  Jörg Lettau  
                                  Susanne Masson-Wawer  
                                  Karl-Heinz Voss

#### **4. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)**

##### Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 4. Kammer nach dem in Abschnitt B II Ziffer 2. geregelten Turnus zugewiesen werden, sowie alle ihr bis zum 31.12.2011 zugewiesenen Verfahren mit Ausnahme der der 1. Zivilkammer zugewiesenen Verfahren.

##### Besetzung:

Vorsitzender:           Vorsitzender Richter am LG Masiak

Stellv. Vorsitzender  
und Beisitzer:         Richter am LG Leonard (zugleich 11. Kammer)

Beisitzerin:           Richterin am LG Falk (0,75)

## **5. Kammer (Mediationskammer)**

### Zuständigkeit:

Verfahren, die an die Mediationskammer gemäß § 278 Abs. 1 und 5 ZPO verwiesen worden sind.

### Besetzung:

Präsident des Landgerichts Dr. Jaspersen  
Richter am LG Leonard  
Richterin am LG Ewert  
Richterin am Amtsgericht Klein-Cohaupt  
Richterin am Amtsgericht Moderow

**6. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)**Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 6. Kammer nach dem in Abschnitt B II Ziffer 2. geregelten Turnus zugewiesen werden, sowie alle ihr bis zum 31.12.2011 zugewiesenen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG Bechlin (0,9)
Stellv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am LG Ewert
Beisitzerin:	Richterin am LG Großmann
Beisitzer:	Richter Schäfer

**7. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)**Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 7. Kammer nach dem in Abschnitt B II Ziffer 2. geregelten Turnus zugewiesen werden, sowie alle ihr bis zum 31.12.2011 zugewiesenen Verfahren, mit Ausnahme der der 7a. Zivilkammer zugewiesenen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG Bleß
Stelly. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am LG Schomburg
Beisitzer:	Richter am LG Dr. Cebulla

**7a. Kammer (Hilfszivilkammer 1. Instanz)**Zuständigkeit:

Die 54 ältesten unerledigten Verfahren der 7. Zivilkammer, die zum 30.06.2011 dem Dezernat der Richterin Klein zugeordnet waren sowie die 6 ältesten unerledigten Verfahren der 7. Zivilkammer, die zum 31.12.2011 dem Dezernat des Richters am LG Schomburg als Einzelrichter zugeordnet waren und in denen durch den Richter nach dem 01.01.2012 noch kein Verhandlungstermin anberaumt worden ist.

Als unerledigt gelten Verfahren, in denen noch richterliche Entscheidungen zu treffen sind. Dazu gehören nicht wieder auflebende Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:	Richter am AG Danter (0,1)
Stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Präsident des Landgerichts Dr. Jaspersen (0,1)
Beisitzerin:	Vizepräsidentin des Landgerichts Riedelsheimer (0,1)

**8. Kammer**

**- derzeit unbesetzt -**

**9. Kammer**

**- derzeit unbesetzt -**

**10. Kammer**

**- derzeit unbesetzt -**

**11. Kammer (Kammer für Baulandsachen)**Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG Imkamp (zugleich 3. Kammer)
Beisitzer (Zivilrichter):	Richter am LG Leonard (zugleich 4. Kammer)
Vertreter:	Richter am LG Otte
Beisitzer (Verwaltungsrichter):	Richter am VG Rosenberger
Vertreter:	Richter am VG Humke

## **21. Kammer (Schwurgerichtskammer)**

### Zuständigkeit:

1. Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG);
2. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG, soweit eine Schwurgerichtskammer entschieden hat.
3. Entscheidungen über die 15 ältesten Beschwerden gegen die Festsetzung der Vergütungsansprüche von Insolvenzverwaltern aus dem Bestand der 2. Zivilkammer (Beschwerdekammer) zum 23. April 2012.

### Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Lange-Klepsch  
(zugleich 22. Kammer)

Stellv. Vorsitzender  
und Beisitzer: Richter am LG Otte (0,925)  
(zugleich 22. Kammer)

Beisitzerin: Richterin Splittstößer (0,925)  
(zugleich 22. Kammer)

Ergänzungsrichterin: Vizepräsidentin des Landgerichts Riedelsheimer

## **22. Kammer (Große Strafkammer)**

### Zuständigkeit:

1. Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 21. Kammer oder der 23. Kammer gegeben ist.
2. Alle sonstigen von einer Strafkammer zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer zugewiesen ist;
3. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG soweit nicht die Zuständigkeit der 21. Kammer (Schwurgerichtskammer), 23. Kammer (Jugendkammer, zugleich Strafvollstreckungskammer) 24. Kammer (Kleine Strafkammer) oder 25. Kammer (Kleine Strafkammer ) gegeben ist;
4. Strafsachen, die an eine andere Kammer als Große Jugendkammer des Landgerichts zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden sind oder in denen sonst bestimmt ist, dass die Verhandlung vor einer anderen Kammer als Große Jugendkammer zu erfolgen hat.

### Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Lange-Klepsch  
(zugleich 21. Kammer)

Stellv. Vorsitzender  
und Beisitzer: Richter am LG Otte (0,925)  
(zugleich 21. Kammer)

Beisitzerin: Richterin Splittstößer (0,925)  
(zugleich 21. Kammer)

Ergänzungsrichterin: Vizepräsidentin des Landgerichts Riedelsheimer

### **23. Kammer (Jugendkammer, Große Strafkammer und Strafvollstreckungskammer)**

#### Zuständigkeit:

1. Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in Jugendsachen nach §§ 41, 108 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen im Sinne des § 74 b GVG, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage vor der Jugendkammer erhebt;
2. Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte - Große Jugendkammer -;
3. Beschwerden von Jugendlichen und Heranwachsenden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, von Erwachsenen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, die auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende geführt werden, und von Erwachsenen gegen Entscheidungen der Jugendgerichte und Jugendschöffengerichte;
4. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;
5. Strafsachen, die an eine andere Kammer als Schwurgerichtskammer des Landgerichts zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden sind oder in denen sonst bestimmt ist, dass die Verhandlung vor einer anderen Kammer als Schwurgerichtskammer zu erfolgen hat.
6. Alle der Strafvollstreckungskammer (§ 78 b Abs. 1 GVG) obliegenden Entscheidungen.
7. Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG aus dem Bestand der 22. Strafkammer zum 31.08.2009, soweit sie ab dem 01.01.2008 eingegangen sind und die Verfahren Aktenzeichen mit den Endziffern 1 und 2 tragen oder der 23. Kammer nach dem bis zum 17.10.2010 geltenden Turnus zugewiesen worden sind.
8. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG, soweit eine Jugendkammer entschieden hat.

#### Besetzung:

Vorsitzender:            Vorsitzender Richter am LG Loose

Stellv. Vorsitzender  
und Beisitzer:        Richter am LG Dr. Witt (0,85)  
Beisitzer:            Richter am LG Ritter (0,85)

Ergänzungsrichterin: Richterin am Landgericht Falk



## **25. Kammer (Kleine Strafkammer zugleich Wirtschaftsstrafkammer)**

### Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts, auch in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG, soweit sie der 25. Kammer nach dem in Abschnitt B III Ziff. 1 geregelten Turnus zugewiesen werden;
2. Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters - Kleine Jugendkammer -;
3. Strafsachen der ehemaligen IV. Strafkammer und der 24. Kammer, wenn diese an eine andere Kammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden oder sonst bestimmt wird, dass die Verhandlung vor einer anderen Kammer zu erfolgen hat;
4. Berufungen gegen Entscheidungen der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte;
5. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 GVG, soweit eine kleine Strafkammer als kleine Jugendkammer zuständig ist;
6. Entscheidungen des Einzelrichters oder der Vorsitzenden in Verfahren der ehemaligen 29. Kammer.

### Besetzung:

Vorsitzende:           Vizepräsidentin des Landgerichts Riedelsheimer (0,6)

Beisitzer für die  
erweiterte  
kleine Strafkammer: Richter am LG Ritter

## 26. Kammer (Strafbeschwerdekammer)

### Zuständigkeit:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Schwurgerichtssachen;
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, soweit nicht die 23. Kammer zuständig ist;
3. Kammer für Bußgeldsachen (§ 47 Abs. 7 OwiG).
4. Strafsachen aus der Zuständigkeit der 23. Kammer, die wiederholt an eine andere Jugendkammer zurückverwiesen worden sind. Die vorrangige Zuständigkeit der 22. Kammer für die erstmalige Zurückverweisung bleibt hiervon unberührt.

### Besetzung:

Vorsitzender:            Vorsitzender Richter am LG Klingmüller (0,3)

Stelly. Vorsitzender

und Beisitzer:           Richter am LG Otte (0,075)

Beisitzer:                Richter am LG Ritter (0,15)

Beisitzer:                Richter am LG Dr. Witt (0,15)

Beisitzerin:              Richterin Splittstößer (0,075)

## **B. Allgemeine Bestimmungen und Turnusregelung**

### **I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen:**

1.

Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung.

2.

Soweit es für die Bestimmung der Zuständigkeit auf den Anfangsbuchstaben oder die alphabetische Reihenfolge ankommt, gilt folgendes:

Maßgebend ist der Familienname des (in alphabetischer Reihenfolge) ersten Angeklagten bzw. Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen bleiben außer Betracht.

Bei eingetragenen Firmen, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gilt der erste Buchstabe der registermäßigen Bezeichnung.

Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit keine registermäßige Eintragung vorliegt, gilt:

- bei Firmen der erste Buchstabe des Familiennamens des Inhabers;

- im übrigen der Anfangsbuchstabe des ersten das Wesen kennzeichnenden Wortes.

Vornamen, einschließlich deren Abkürzungen, Adelsprädikate, Titel, Artikel, Berufsbezeichnungen und dergleichen sowie Gebietsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Maßgebend ist die Bezeichnung des (in alphabetischer Reihenfolge) ersten Beklagten oder Antragsgegners. Bei inländischen Beklagten, die offenbar falsch bezeichnet sind, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der richtige Beklagte maßgebend (z.B. bei Klage gegen die Wasser- und Schifffahrtsdirektion tritt an deren Stelle die Bundesrepublik).

Bei Klagen gegen die Gebietskörperschaften und Ämter ist der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung maßgebend. Bei Klagen gegen unbekannte Erben ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Familienname des Erblassers maßgebend.

Wird nach § 115 des Versicherungsvertragsgesetzes neben dem Versicherungsnehmer zugleich der Haftpflichtversicherer verklagt, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Versicherungsnehmers maßgebend.

Richten sich mehrere gleichzeitig eingehende Zivilsachen gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner, so ist der Familienname des Klägers oder Antragstellers maßgebend. Haben bei mehreren gleichzeitig eingehenden Zivilsachen die maßgeblichen Parteien dieselben Namen, so erfolgt die Verteilung blindlings.

3.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen ist.

## II. Zivilsachen:

1.

Die einmal begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme der Klage hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder durch Hinzutreten weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben.

2.

Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen im Turnus:

### a) Grundsätze

Die erstinstanzlichen Zivilsachen werden in einem Turnus an die nach Abschnitt A zuständigen Zivilkammern in der Reihenfolge 4. Zivilkammer, 6. Zivilkammer, 7. Zivilkammer verteilt. In jedem 4. und 8. Durchlauf erhält nur die 6. Zivilkammer ein Verfahren, in jedem 12. Durchlauf erhalten nur die 4. Zivilkammer und die 6. Zivilkammer ein Verfahren, in jedem 17. Durchlauf wiederum nur die 6. Zivilkammer. Danach beginnt der Turnus von 44 Verfahren erneut.

aa)

Die turnusmäßige Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für erstinstanzliche Zivilsachen (Tageskennziffer). Die Sachen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Vorlage bei dem für ihre Entgegennahme zuständigen Wachtmeister mit dem Eingangsstempel und fortlaufenden Kennziffern - jeden Tag neu mit "1" beginnend - versehen. Gleichzeitig eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge beziffert.

Die in der Wachtmeisterei mit Kennziffern versehenen erstinstanzlichen Zivilsachen werden der Verteilungsstelle für erstinstanzliche Zivilsachen zugeleitet, die sie den Geschäftsstellen der 4., der 6. und der 7. Kammer in der Reihenfolge der Kennziffern nach dem unter lit. a) geregelten Turnus zuteilt, und zwar beginnend mit der 4. Kammer.

bb)

Wenn in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests oder ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren eingehen, so ist zuerst die Klage mit einer Kennziffer zu versehen. Der für ihre Bearbeitung gemäß lit. a) zuständigen Kammer ist auch das weitere Verfahren zuzuteilen. Die in der weiteren Sache erteilte Kennziffer ist dabei ohne Bedeutung. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder auf Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für das spätere Hauptsacheverfahren. Der Sachzusammenhang in diesem Sinne entfällt, wenn zwischen der statistischen Erledigung des früheren und dem Eingang des späteren Verfahrens ein Zeitraum von 2 Jahren verstrichen ist. Für die Bearbeitung eines nach Einreichung der Klage eingehenden Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder eines Antrages im selbständigen Beweisverfahren ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache bzw. der Rechtsstreit bereits anhängig ist.

cc)

Bis 24.00 Uhr im Nachtbriefkasten des Landgerichts Stralsund sowie werktags nach 16.00 Uhr bei dem Pförtner des Landgerichts Stralsund eingegangene Zivilsachen werden als an

dem ablaufenden Tage, nach 24.00 Uhr eingegangene Zivilsachen als an dem neuen Tage gleichzeitig eingegangen behandelt.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und etwa in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Feststellung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei der Eingangsstelle für erstinstanzliche Zivilsachen eingeht.

dd)

Anträge auf Erlass eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung sowie Prozeßkostenhilfesuche, die zu Protokoll des Urkundsbeamten der Rechtsantragsstelle des Landgerichts Stralsund aufgenommen werden, gelten als zu dem Zeitpunkt eingegangen, zu dem sie zu der Eingangsstelle für erstinstanzliche Zivilsachen gelangen.

b)

Für Vollstreckungsgegenklagen, die sich gegen einen vollstreckbaren Titel einer hiesigen Zivilkammer richten, ist jeweils die erstinstanzliche Zivilkammer zuständig, die die gleiche ziffernmäßige Bezeichnung trägt wie die Kammer, bei der das durch den genannten Titel abgeschlossene Verfahren früher anhängig war. Eine solche Vollstreckungsgegenklage gilt als eine kraft Sonderzuständigkeit gemäß diesem Abschnitt gemäß lit. a) zugewiesene Sache. Das gleiche gilt für sog verlängerte Vollstreckungsgegenklagen, für Klagen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, für Gebührenklagen, für die eine Zuständigkeit gem. § 34 ZPO begründet ist und für Klagen, die die Wirksamkeit oder Auslegung eines Prozessvergleichs zum Gegenstand haben.

Für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, die sich gegen Urteile der derzeit nicht besetzten 5. Zivilkammer richten, ist die 6. Zivilkammer zuständig.

Selbständige Beweisverfahren werden wie erstinstanzliche Zivilsachen gezählt und behandelt.

c)

Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende erstinstanzliche Zivilsache behandelt und einer Kammer zugeteilt worden, so wird dieses Schriftstück von der angerufenen Kammer an diejenige Kammer weitergeleitet, die mit dem Verfahren befasst ist, zu dem das Schriftstück tatsächlich eingereicht werden sollte. Die Kammer, die das Schriftstück zurückgibt, wird beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt. Im übrigen wird auch durch eine solche Rückgabe die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

d)

Wird eine erstinstanzliche Sache durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock zurückverwiesen, ist die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn eine Sache auf andere Weise (z.B. nach Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock über die Berufung gegen ein Teilurteil oder über die Beschwerde gegen einen Prozeßkostenhilfe versagenden Beschluss) erneut zum Landgericht gelangt. In beiden Fällen werden die Sachen von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet, ohne dass eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen oder als Nachverfahren im Urkundsprozess) als neue Sache gezählt werden, werden ebenfalls von der bislang zuständigen Kammer

weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Für die zurückverwiesenen Sachen der bisherigen 5. Kammer wird die erstinstanzliche Zivilkammer zuständig, die den Bestand des jeweiligen Berichterstatters übernommen hat.

e)

Für Ziffer b) dieses Abschnittes gilt Folgendes:

Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als 3 Jahre zurück, ist auf die vormalig befasste Kammer nicht mehr zurückzugreifen.

f)

Verfahren, die von der 5. Kammer - Mediationskammer - nicht gütlich beendet werden können, werden nach Abschluss des Verfahrens an die abgebende Ursprungskammer ohne Anrechnung auf den Turnus zurückgegeben.

g)

Soweit in der Vergangenheit Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich einer Kammer von einer anderen Kammer übernommen wurden, verbleibt es bei der Zuständigkeit der übernehmenden Kammer, soweit der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

### **III. Strafsachen:**

1.

Die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts werden in einem Turnus in der folgenden Reihenfolge auf die 24. und 25. Kammer verteilt:

1., 3., 5., 7. und 9. Verfahren im Turnus an die 24. Kammer,  
2., 4., 6., 8. und 10. Verfahren im Turnus an die 25. Kammer.

Die in die Zuständigkeit der 25. Kammer (Kleine Strafkammer) fallenden Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters - Kleine Jugendkammer - sowie die Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichtes des Amtsgerichts werden dabei auf den Turnus angerechnet.

Die Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle. Sie werden dort mit einem Eingangsstempel versehen. Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den Regelungen in Abschnitt B I. 2 registriert.

2.

Wird eine Strafsache an eine andere Kammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor einer anderen Kammer zu erfolgen hat, gelangen Sachen der 21. und 22. Kammer an die 23. Kammer, eine Sache der 23. Kammer an die 22. Kammer. Ist eine der vorgenannten Kammern verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden ist, gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

### C. Vertretungsregelungen:

1.

Es werden vertreten:

die 1. Kammer durch die 2. Kammer, 3. Kammer/KfH;

die 2. Kammer durch die 1. Kammer, 3. Kammer/KfH;

die 4. Kammer durch die 6. Kammer, 7. Kammer;

die 6. Kammer durch die 7. Kammer, 4. Kammer;

die 7. Kammer durch die 4. Kammer, 6. Kammer;

die 7a. Kammer durch die 7. Kammer, 4. Kammer;

der Vorsitzende der 3. Kammer (KfH) durch

1. Richter am LG Leonard
2. Richterin am LG Ewert
3. Vorsitzender Richter am LG Masiak;

die 21. Kammer durch die 23. Kammer,  
25. Kammer, 24. Kammer, 7. Kammer;

die 22. Kammer durch die 23. Kammer,  
24. Kammer, 25. Kammer, 6. Kammer

die 23. Kammer - zugleich Strafvollstreckungskammer -  
durch die 22. Kammer, 25. Kammer,  
24. Kammer, 4. Kammer;

Die Vorsitzenden der 24. und 25. Kammer vertreten sich wechselseitig.  
Ist eine Vertretung so nicht gewährleistet, werden die Vorsitzenden dieser Kammern vertreten  
durch Richter am LG Dr. Witt.

Der Beisitzer in der erweiterten Kleinen Strafkammer wird vertreten durch

Richterin Splittstößer.

Die 26. Kammer durch die 23. Kammer, 21. Kammer, 25. Kammer, 2. Kammer.

2.

Die Handelsrichter vertreten einander in alphabetischer Reihenfolge.

3.

Ist eine Vertretung nach vorstehender Regelung nicht möglich, vertreten sich sämtliche  
Kammern untereinander in folgender Reihenfolge:

in Strafsachen stets beginnend mit der 22., 23., 24., 25. Kammer, 1., 2., 4., 6., 7., 3. Kammer;  
in Zivilsachen stets beginnend mit der 1., 2., 4., 6., 7., 3. Kammer, 22., 23., 24., 25. Kammer.

4.

Innerhalb der vertretenden Kammern ist zunächst der in Abschnitt A an letzter Stelle Genannte, dann der vorletzte, zuletzt der Vorsitzende - in der Sitzungsvertretung durch Angehörige der Zivilkammern im ständigen Wechsel - zur Vertretung berufen, soweit dies nach der Regelung in § 29 S. 1 DRiG zulässig ist. Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter sind von der Vertretung ausgeschlossen, wenn ihr Mitwirken in der vertretenen Kammer zu einer nach § 29 S. 1 DRiG unzulässigen Besetzung führen würde.

Der Präsident nimmt an der Sitzungsvertretung nicht teil.

Ist ein Richter mehreren Kammern zugeteilt, so geht die Tätigkeit in den Strafkammern, die Tätigkeit im übrigen in den Kammern vor, die in der in Abschnitt A aufgeführten Reihenfolge der Kammern zuerst genannt sind.

5.

Soweit im Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt ist, wird der Vorsitzende im Falle der Verhinderung aller Mitglieder seiner Kammer durch den (ordentlichen) Vorsitzenden der Kammer, deren Mitglieder (gem. obiger Ziff. 1 und 3) zur Vertretung berufen sind, vertreten.

Stralsund, 23. April 2012

Das Präsidium des Landgerichts

Dr. Jaspersen

Bechlin

Klingmüller

Dr. Cebulla

Ewert

Lange-Klepsch

Retzlaff